

Verordnung des Marktes Igensdorf über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage und den Ladenschluss an den Marktsonntagen

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31.08.2015 i.V. mit § 12 DelV in der Fassung vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 17.03.2015 (GVBl. S. 28) und Art. 42 LStVG in der jeweils geltenden Fassung erlässt der Markt Igensdorf folgende

Verordnung

§ 1

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes dürfen die Verkaufsstellen im Gemeindegebiet Igensdorf aus Anlass eines Marktsonntages an Markttagen jeweils von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

(2) Marktsonntage sind zum Marktfest der vorletzte Sonntag im August und zum Adventsmarkt der 1. Adventssonntag.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, des § 17 des Ladenschlussgesetzes, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und die Regelungen des Tarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel sind zu beachten.

§ 3

Das Offenhalten der Verkaufsstellen während der allgemeinen Ladenschlusszeiten außerhalb der in § 1 dieser Verordnung bestimmten Zeiten stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 24 Ladenschlussgesetz bzw. eine Straftat nach § 25 Ladenschlussgesetz dar.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im gemeindlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

Igensdorf, den 30. September 2022

Markt Igensdorf

Edmund Ulm

1. Bürgermeister